

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§10 Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, 2.1 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95, 2.2 Planfeststellungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird, <ol style="list-style-type: none"> a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages, b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme, 2.3 Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen, 2.4 Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren, 2.5 Gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder, 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben, 4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht, 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist, 6.1 Änderung der Grenzen des Stadtbezirks, 6.2 Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk, 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 	<p style="text-align: center;">§10 Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2.1 unverändert 2.2 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird, <ol style="list-style-type: none"> a) unverändert b) unverändert 2.3 unverändert 2.4 unverändert 2.5 unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert 6.1 unverändert 6.2 unverändert, 7. unverändert

<p>8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,</p> <p>9. Abgrenzung der Schulbezirke,</p> <p>10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.</p> <p>(2) Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p> <p>(3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.</p>	<p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------